



Umgang mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Direktive

Geltungsbereich	Einheiten	Legal & Compliance
	Länder	CH, DE, AT, FR, NO, SE
Autor		Isabel Schäuble
Prozesseigner		German Grüniger

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Ziele.....	3
2	Pflichten und Verantwortlichkeiten.....	3
3	Inhalt der Direktive.....	3
4	Inkrafttreten der Verordnung	4
5	Versionshistorie	4

1 Zweck und Ziele

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter und Dritter hat für uns oberste Priorität. Ziel dieser Direktive ist es, gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und Verletzungen und Unfälle im Interesse der Mitarbeiter, des Unternehmens und Dritter zu vermeiden. Unsere Verpflichtung zu Gesundheit und Sicherheit gilt für Jeden, der mit Implenia arbeitet. Wir setzen uns auch für die Gesundheit und Sicherheit der Besucher unserer Räumlichkeiten und Baustellen ein.

Gemäss Ziffer 1.6 des Group Table of Responsibilities erlässt das Implenia Executive Committee die Weisung zum Alkohol- und Substanzkonsum (nachfolgend "**Direktive**").

Diese Direktive regelt den Konsum und die Folgen des Konsums von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Substanzen, welche die Fähigkeit zur sicheren und effektiven Arbeitsausübung durch Mitarbeitende von Implenia oder Dritten auf dem Gelände von Implenia während der Arbeitszeit beeinträchtigen könnten. Implenia verpflichtet sich zu einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Substanzen während der Arbeitszeit.

2 Pflichten und Verantwortlichkeiten

Die Bestimmungen dieser Direktive gelten für das gesamte Personal von Implenia. Sie sind integraler Bestandteil jedes einzelnen Arbeitsvertrages zwischen Implenia und einem Mitarbeiter. Diese Direktive hat Vorrang vor allfälligen anderen Dokumenten wie z.B. Hausreglement, Betriebsreglement, Nachträge zum Firmenreglement usw.

3 Inhalt der Direktive

Es ist verboten, unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen und/oder anderen berauschenden Substanzen zu arbeiten. Beschäftigte, die unter dem Einfluss von (verschriebenen oder nicht verschriebenen) Medikamenten stehen, die ihre Leistung, Reaktion, Konzentration und/oder ihr Bewusstsein oder ihren Wachzustand beeinträchtigen, dürfen nicht arbeiten. Mitarbeiter, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und/oder anderen berauschenden Substanzen stehen, werden aufgefordert, die Arbeit umgehend niederzulegen und den Arbeitsort zu verlassen. Das Fernbleiben der Arbeit aufgrund des Konsums von Alkohol, Drogen und/oder anderen berauschenden Substanzen gilt als unbezahlte Abwesenheit.

Das Servieren, der Konsum und/oder der Verkauf von alkoholischen Getränken, Drogen und/oder anderen berauschenden Substanzen während der Arbeitszeit oder in den Räumlichkeiten von Implenia oder an Veranstaltungen von Implenia sind verboten.

Ausnahmen vom Verbot des Ausschankens und/oder des Konsums und/oder des Verkaufs von Alkohol in den Räumlichkeiten von Implenia können vom direkten Vorgesetzten und nur für besondere Anlässe (Weihnachtsanlässe, Abteilungsanlässe usw.) gewährt werden. Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind:

- Die Veranstaltungen mit alkoholischen Getränken finden nach Arbeitsende statt. Jegliche Fortsetzung der Arbeitstätigkeit ist untersagt.
- Nach der Veranstaltung haben die Teilnehmer Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder es steht ein organisierter Transport zur Verfügung.
- Die alkoholischen Getränke werden unter Verschluss gehalten und das Leergut wird unmittelbar nach der Veranstaltung entfernt.

Eine Ausnahme vom Verbot des Ausschanks, Konsums und Verkaufs von Alkohol während der Arbeitszeit kann nicht gewährt werden.

Die Geschäftsleitung muss unverzüglich über alle Verstöße, Verletzungen und Unfälle oder Situationen, die eine Gefahr für Implenia-Mitarbeiter und/oder Dritte darstellen könnten, informiert werden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

4 Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung wurde am 22. September 2020 von der IEC genehmigt und trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

5 Versionshistorie

Datum	Version	geänderter Inhalt	freigegeben durch
22.09.2020	1.0	Ersterstellung	IEC
